

Mit dem Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung gelten für die genannten Grundstücke folgende Satzungen der Gemeinde Wettstetten:

Wasserabgabebesatzung (WAS) – (Anlage 1)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) – (Anlage 2)

Erschließungsbeitragssatzung (EBS) – (Anlage 3)

Straßenausbaubeitragssatzung – (Anlage 4)

Aufgrund künftiger Verbesserungsmaßnahmen noch zu erlassende Verbesserungsbeitragssatzungen der Gemeinde Wettstetten finden ebenfalls auf die beiden o.g. Grundstücke Anwendung.

§ 3

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Für diesen Fall verpflichtet sich die Gemeinde Wettstetten und die Stadt Ingolstadt, die weitere ordnungsgemäße Wasserversorgung und straßenmäßige Erschließung des betroffenen Gebietes und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen rechtzeitig durch einvernehmliche Regelung sicherzustellen bzw. zu klären.

Eine außerordentliche Kündigung wird von den Regelungen zur ordentlichen Kündigung nicht berührt. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Streitigkeiten die Zweckvereinbarung betreffend ist die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung anzurufen.

Mündliche Nebenabreden die Zweckvereinbarung betreffend sind ungültig. Bei Nichtigkeit einzelner Teile der Vereinbarung behalten die übrigen Teile trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 4

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Weiterhin erfolgt eine Bekanntmachung in den von der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Wettstetten festgeschriebenen Mitteilungsforen.

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

Wettstetten,

Ingolstadt,

Gemeinde Wettstetten

Stadt Ingolstadt

Gerd Risch,
Erster Bürgermeister

Dr. Christian Lösel,
Oberbürgermeister